

Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing vom 27. Juli 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe sowie Betreuung von Schulkindern) in der Trägerschaft der Gemeinde Eberfing als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in der Kindertageseinrichtung, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Während des Vertragsverhältnisses entsteht die Schuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrags für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) ¹Die Elternbeiträge betragen bei einer durchschnittlichen Buchungszeit* bezogen auf eine 5-Tage-Woche pro Monat
 - a) für Kinder im Kindergarten, Schulkindern und Kinder ab 3 Jahre:

- für eine Buchungszeit bis 2 Stunden	80,-- €
- für eine Buchungszeit von >2 bis 3 Stunden	90,-- €
- für eine Buchungszeit von >3 bis 4 Stunden	100,-- €
- für eine Buchungszeit von >4 bis 5 Stunden	110,-- €
- für eine Buchungszeit von >5 bis 6 Stunden	120,-- €
- für eine Buchungszeit von >6 bis 7 Stunden	135,-- €
- für eine Buchungszeit von >7 bis 8 Stunden	150,-- €
- für eine Buchungszeit von >8 bis 9 Stunden	165,-- €

* Berechnung: wöchentliche Gesamtbuchungszeit : 5 Tage = durchschnittliche Buchungszeit

b) für Kinder unter 3 Jahren und in der Kinderkrippe:

- für eine Buchungszeit bis 3 Stunden	160,-- €
- für eine Buchungszeit von >3 bis 4 Stunden	180,-- €
- für eine Buchungszeit von >4 bis 5 Stunden	200,-- €
- für eine Buchungszeit von >5 bis 6 Stunden	220,-- €
- für eine Buchungszeit von >6 bis 7 Stunden	245,-- €
- für eine Buchungszeit von >7 bis 8 Stunden	270,-- €
- für eine Buchungszeit von >8 bis 9 Stunden	295,-- €

² Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragskategorien (Buchst. a oder b) sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des Kindes im jeweiligen Betreuungsjahr sowie die jeweilige Buchungszeit.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(3) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(4) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde, in dessen Gemeinde die Kindertageseinrichtung seinen Sitz hat, können die Elternbeiträge nach Art. 23 BayKiBiG erhöht werden.

(5) Nimmt ein Kind die Ferienbetreuung nur tageweise wahr, wird für die Ferienbetreuung je gebuchtem Tag 15,00 Euro berechnet.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Soweit der Gebührenschuldner i.S. des § 3 die Gebühren nach § 7 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

(2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren und der Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing vom 05. Januar 2022 (Amtsblatt Nr. 1/2022) außer Kraft.

Eberfing, 27. Juli 2023, Gemeinde Eberfing, Georg Leis, 1. Bürgermeister

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eberfing Nr. 6/2023 vom 03.08.2023 bekanntgemacht.